

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

diedmann media development UG (haftungsbeschränkt)
Alte Staffhorster Straße 3, 31613 Wietzen / Deutschland



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Firma diedmann media development UG (haftungsbeschränkt) – nachstehend Auftragnehmer genannt – mit seinen Vertragspartnern – nachstehend Auftraggeber – genannt.
- (2) Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen oder ihnen widersprechen, bedarf dieses einer schriftlichen Anhörung und sind lediglich nach Anerkennung durch den genannten Auftragnehmer gültig. Mündliche Zusicherungen werden nicht Bestandteil des Leistungsvertrages.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

- (1) Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend, diese haben eine Gültigkeit für maximal vier Wochen nach Abgabedatum. Ein Vertrag kommt in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrages durch den Auftragnehmer zustande.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise gelten unter der Bedingung, dass die vorliegenden Auftragsdaten unverändert bleiben. Die genannten Preise schließen Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und etwaige Versandkosten nicht ein.
- (2) Die Preise des Auftragnehmers sind Nettobeträge und ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt zu begleichen. Als Kleinunternehmer im Sinne von § 19 Abs. 1 UStG wird Umsatzsteuer nicht berechnet.

§ 4 Zahlungsverzug, Mahnung

- (1) Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so ist der Auftragnehmer je nach Projektaufwand berechtigt, Vorauszahlungen für angefangene Aufträge zu verlangen und noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten sowie die Arbeiten an laufenden Aufträgen einzustellen.
- (2) Bei Zahlungsverzug mahnt der Auftragnehmer überfällige Rechnungen schriftlich an, erste Mahnstufe 5,00 €, mit einer Steigerung um je weitere 5,00 € für maximal vier Mahnstufen.

§ 5 Lieferung, Verzug

- (1) Liefertermine sind gültig, sobald diese vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass die Versandart Auswirkungen auf das Auslieferungsdatum haben kann und dass das Versandunternehmen bei einem gewöhnlichen Paketversand keinen zugesicherten Zustelltermin garantiert. Verzögert sich die Lieferung oder Leistungserbringung des Auftragnehmers, ohne Verschulden des Auftragnehmers, insbesondere in Folge von Streik oder in anderen Fällen höherer Gewalt, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der hierdurch entstandenen Verzögerung.
- (2) Gerät der Auftraggeber mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zur Leistung zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

§ 7 Transport, Gefahrübergang

Versendungen von Waren erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Zusätzlich erforderliche Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

§ 8 Eigentum

Der Auftragsgegenstand des Auftragnehmers bleibt bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung sämtlicher Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber darf den Auftragsgegenstand lediglich in ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußern. Sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung werden an den Auftragnehmer abgetreten, der die Abtretung hiermit annimmt. Dem Auftragnehmer steht darüber hinaus an den vom Auftraggeber gelieferten Gegenständen und Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

§ 9 Urheberrecht

- (1) Das Urheberrecht für Lieferungen und Leistungen im Rahmen eines Auftrages liegt bei dem Auftragnehmer. Mit der vollständigen Zahlung der vertraglich festgelegten Vergütung an den Auftragnehmer erhält der Auftraggeber ein Nutzungsrecht an dem Auftragsgegenstand.
- (2) Dieses Nutzungsrecht berechtigt den Auftraggeber nicht, Bestandteile oder Gestaltungselemente des Auftragsgegenstandes für andere Nutzungen zu verwenden, ohne dafür die ausdrückliche Genehmigung des Auftragnehmers einzuholen.
- (3) Weitergehende Nutzungsrechte können dem Auftraggeber oder einem Dritten übertragen werden, wenn dies ausdrücklich mit dem Auftragnehmer vereinbart wird. Die Rechte gehen in diesem Fall erst nach Vereinbarung oder eines erforderlichen Entgelts über.
- (4) Bei der Erstellung von Veröffentlichungsmaterialien im Bereich Print- und Nonprintprodukten wird der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers diesen in geeigneter Weise auf dem Auftragsgegenstand als Hersteller bzw. Gestalter des Werkes benennen.

§ 10 Mängelrüge, Haftung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet den gelieferten Auftragsgegenstand beim Erhalt zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem Auftragnehmer zu melden. Erfolgt die schriftliche Anzeige bei dem Auftragnehmer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Lieferungseingang, gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.
- (2) Im Falle der Beanstandung von Sachmängeln ist die Rückgabe des reklamierten Teils der Waren Voraussetzung für eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (3) Bei berechtigten Beanstandungen wird eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung gewährt. Ist die vom Auftraggeber geforderte Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist der Auftraggeber auf eine andere Art der Nacherfüllung beschränkt.
- (4) Der Ersatz von Folgeschäden für den Auftraggeber auf Grund eines Mangels ist ausgeschlossen.
- (5) Im Falle nicht fristgerechter unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.
- (6) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, einschließlich seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Das Gleiche gilt, wenn ein Körper- oder Gesundheitsschaden des Auftraggebers auf Umständen beruht, die der Auftragnehmer zu vertreten hat.
- (7) Bei der fahrlässigen Verletzung von sonstigen nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- (8) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden oder Mängel, die auf unsachgemäße Behandlung (insbesondere von überlassenen Datenträgern), Anwendung, Benutzung und Lagerung des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.
- (9) Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer im Innenverhältnis von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

§ 11 Schlussbestimmungen

Der Erfüllungsort ist Wietzen, der Gerichtsstand Walsrode für alle sich aus oder im Zusammenhang mit Aufträgen an den Auftragnehmer ergebenden Streitigkeiten.